



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.03.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Krefeld, Blatt 14348,
BV lfd. Nr. 1**

296/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krefeld

Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 343, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 230, Größe: 294 m²

Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 344, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 232, Größe: 488 m²

Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 345, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 232/234 und Untergath 4, Größe: 3.691 m²

Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 364, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 234, Größe: 02 m²

Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 326, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße, Größe: 723 m²

Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 328, Abstellplatz, Kölner Straße, Größe: 827 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung im Bauteil A, Hochhaus, im 14. Obergeschoß und einem Kellerraum im Bauteil A, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 158 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in den Blättern 14191 bis mit 14366 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es bestehen

Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG. Es ist eine Gemeinschafts- und Verwaltungsordnung erlassen.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung bestehend aus Wohn-/Schlafraum, einem Badezimmer, einer Diele sowie einem Abstellraum nebst Loggia im 14. Obergeschoss nebst Kellerraum im Bauteil A.

Baujahr 1970

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

21.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.